Antragsteller/in:

Anrede:	☐ Frau ☐ Herr		
Vorname, Name:		*Telefon:*	
Straße/Haus-Nr.:		*Mobil:*	
Postleitzahl/Ort:		*E-Mail:*	

Antragsberechtigt als: ☐ Eigentümer/in ☐ Erbbauberechtigte/r ☐ Sonstige/r Berechtigte/r

Sonstige Berechtigung aufgrund:

An die:

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Postfach 21 72 55
67072 Ludwigshafen

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

☐ nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder
☐ nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung für die im beigefügten Aufteilungsplan mit der/den

Ziffer/n ☐ bezeichneten Wohnungen einschließlich evtl. dazugehörender, außerhalb des Gebäudes liegender Teile des Grundstücks
Ziffer/n ☐ bezeichneten, nicht Wohnzwecken dienenden Räume
Ziffer/n ☐ bezeichneten Stellplätze

in

Ort:	
Straße/Haus-Nr.:	
Gemarkung:	
Flurstück-Nr.:	

Bei bereits bestehenden Gebäuden:

Baugenehmigung erteilt am:	
Aktenzeichen der Genehmigung:	
Jahr der Errichtung:	

Bei noch zu errichtenden Gebäuden:

Bauantrag gestellt am:	
Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde:	

Ich versichere, dass die beigefügten Bestands-/Baupläne dem tatsächlichen Bautenstand entsprechen bzw. mit den bauamtlich genehmigten Bauplänen übereinstimmen. Mir ist bekannt, dass die Bauzeichnung bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein muss.

Anlage/n:

- ☐ Bauzeichnung in zweifacher Ausfertigung (max. im Format DIN A3)
- ☐ Wohn- bzw. Nutzflächenberechnung nach DIN 277
- ☐
- ☐
- ☐

Ort, Datum: _____ _____

Unterschrift

Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA):

„…**§ 3 Antrag**

(1) Antragsberechtigt ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte und jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (zum Beispiel Erwerber).

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Soweit die jeweilige Landesregierung durch Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung festgelegt hat, dass Dokumente an das Grundbuchamt elektronisch übermittelt werden können, kann der Antrag auch elektronisch gestellt werden; in diesem Fall sind die in der jeweiligen Rechtsverordnung enthaltenen Formvorgaben einzuhalten.

(3) Dem Antrag ist eine Bauzeichnung beizufügen. Im Falle der schriftlichen Antragstellung ist die Bauzeichnung in zweifacher Ausfertigung beizufügen und darf sie das Format DIN A3 nicht übersteigen. Die Bauzeichnung muss bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein….“

„…**§ 5 Abgeschlossenheit**

(1) Abgeschlossen sind Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienende Räume, wenn sie

1. baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgetrennt sind (zum Beispiel durch Wände und Decken) und
2. einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben; der Zugang darf nicht über ein anderes Sondereigentum oder ohne dingliche Absicherung über ein Nachbargrundstück führen.

(2) Zu einer abgeschlossenen Wohnung oder zu in sich abgeschlossenen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen können zusätzliche abschließbare Räume außerhalb des jeweiligen Abschlusses gehören.

§ 6 Maßangaben

Die Maßangaben zu Stellplätzen und Teilen des Grundstücks müssen es ermöglichen, die Größe und Lage der zum Sondereigentum gehörenden Flächen ausgehend von den Grenzen des Grundstücks oder eines Gebäudes zu bestimmen.

§ 7 Sondereigentum an Stellplätzen

(1) Das Sondereigentum an einem Stellplatz kann zu einer abgeschlossenen Wohnung oder zu in sich abgeschlossenen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen gehören. Wenn der Stellplatz über das gemeinschaftliche Eigentum zugänglich ist, kann er auch alleiniger Gegenstand einer Teileigentumseinheit sein.

(2) Absatz 1 gilt auch für einen Stellplatz in einer Mehrfachparkanlage. In der Bauzeichnung muss jeder Stellplatz in einer Mehrfachparkanlage, an dem Sondereigentum begründet werden soll, eindeutig bezeichnet werden (zum Beispiel „Nr. 5 (oben)“, „Nr. 6 (unten)“). Zulässig ist es auch, jede Ebene einer Mehrfachparkanlage wie ein eigenständiges Stockwerk darzustellen (zum Beispiel „obere Stellplätze in den Mehrfachparkanlagen“, „untere Stellplätze in den Mehrfachparkanlagen“)….“